



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

06/2002

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

27.03.2002

I n h a l t

	Seite
1. Studienordnung für den Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vom 05.12.2001	2
2. Prüfungsordnung für den Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vom 05.12.2001	13

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

vom 05.12.2001¹

- § 1 Vorbemerkungen
- § 2 Studienzugang
- § 3 Studienzeit
- § 4 Form des Studiums
- § 5 Studiengestaltung
- § 6 Prüfungen
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Grundstudium
- § 9 Hauptstudium
- § 10 Fachübergreifendes Studium
- § 11 Praktika, Projektarbeiten und Exkursionen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1
Studentafel des Grundstudiums

Anlage 2
Studentafel des Hauptstudiums

Anlage 3
Praktikumsordnung

§ 1 Vorbemerkungen

Diese Studienordnung regelt für die Studierenden des Studienganges "Landnutzung und Wasserbewirtschaftung" den Ablauf des Studiums sowie ihre grundlegenden Rechte und Pflichten. Studienordnung und Prüfungsordnung sind für das Studium an der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik

¹ Stellungnahme des Senates der Brandenburgischen Technischen Universität vom 17.01.2002 und genehmigt durch den Präsidenten der BTU am 26.02.2002

gültige Dokumente. Sie sind für die Lehrkräfte und Studierenden gleichermaßen verbindlich.

§ 2 Studienzugang

Aufzunehmen sind Bewerber nach § 25 BbgHG.

§ 3 Studienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester, von denen vier Semester auf das Grundstudium entfallen.
- (2) Bis zum Ende des Grundstudiums (1. bis 4. Semester) ist ein 8-wöchiges Grundpraktikum in einem in der Landnutzung oder der Wasserbewirtschaftung tätigen Betrieb nachzuweisen.
- (3) Im Hauptstudium (5. bis 9. Semester) ist ein 10-wöchiges Praktikum in einem in der Landnutzung oder der Wasserbewirtschaftung tätigen Betrieb nachzuweisen.
- (4) Das Lehrprogramm ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 4 Form des Studiums

- (1) Die Teilnahme am Studium setzt die Immatrikulation entsprechend den Rahmenbedingungen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus voraus.
- (2) Das Studium erfolgt in Form von geeigneten Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen), Projektarbeiten und im Selbststudium.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 weisen die Anzahl der je Woche vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden mit einer Dauer von jeweils 45 Minuten (= eine Semesterwochenstunde SWS) aus.
- (4) Die vorlesungsfreie Zeit steht für die Durchführung von Projektarbeiten, Praktika, wei-

teren Blockveranstaltungen, Projektarbeiten und individuellem Studium sowie der Ablegung von Prüfungen zur Verfügung.

- (5) Als Unterrichtssprache wird grundsätzlich Deutsch und/oder Englisch angeboten.

§ 5 Studiengestaltung

- (1) Die im Regelstudienplan angegebene Reihenfolge der Lehrveranstaltungen hat orientierenden Charakter. Sie garantiert bei entsprechenden Studienleistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.
- (2) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Prüfungsordnung einzuhalten und die in den Stunden- tafeln ausgewiesenen Studienleistungen bis zur Diplom-Vorprüfung bzw. bis zur Diplomprüfung zu erbringen.
- (3) Der Besuch der Lehrveranstaltungen wird den Studierenden dringend empfohlen, ist aber keine Voraussetzung für die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen.
- (4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Fachprüfungen und benoteten Studienleistungen sind in der Prüfungsordnung aufgeführt. Über Einzelheiten informiert der Lehrende zu Beginn der Vorlesungs- bzw. Veranstaltungsreihe.
- (5) Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Rahmen eines individuellen Studiums eine Sprachausbildung zu absolvieren.
- (6) Den Studierenden wird die Absolvierung eines Studiensemesters an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbarem Studiengang empfohlen.

§ 6 Prüfungen

- (1) Das Prüfungsgeschehen wird in der Prüfungsordnung des Studienganges Land- nutzung und Wasserbewirtschaftung geregelt.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung setzt sich aus benoteten, semesterbegleitenden Studien-

leistungen zusammen, die in der Anlage 1 der Prüfungsordnung ausgewiesen sind.

- (3) Die Diplomprüfung besteht aus:
- 4 Fachprüfungen (Komplexprüfungen für die Vertiefungsbereiche)
 - 2 Studienprojekten
 - 1 Diplomarbeit, einschließlich der Verteidigung.
- (4) Die in der Anlage 1 der Prüfungsordnung aufgeführten Module erscheinen auf dem Zeugnis des Vordiploms, die in der Anlage 2 der Prüfungsordnung aufgeführten Fachprüfungen auf dem des Diploms.
- (5) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen sowie die Organisation der Einschreibung für Prüfungen erfolgen durch das Prüfungsamt.

§ 7 Aufbau des Studiums

Das Studium des Studienganges "Land- nutzung und Wasserbewirtschaftung" umfasst 9 Semester und beginnt mit einem Wintersemester. Es ist in zwei Studienabschnitte gegliedert:

I. Grundstudium

- 1. - 4. Semester
- Grundpraktikum
- Abschluss Diplom-Vorprüfung

II. Hauptstudium

- 5. - 9. Semester
- Fachpraktikum
- Abschluss von Prüfungsvorleistungen
- Abschluss der Fachprüfungen
- Studienprojekte
- Bearbeitung und Verteidigung der Diplomarbeit bis zum Ende des 9. Semesters. Die Bearbeitungsdauer für die Diplomarbeit beträgt in der Regel 6 Monate.

§ 8 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium ist für die Studierenden des Studienganges "Landnutzung und Wasserbewirtschaftung" einheitlich. Es werden wesentliche Grundlagen der Natur-, Umwelt- und Ingenieurwissenschaften sowie anthropogener Landnutzungsaspekte vermittelt.
- (2) Das Grundstudium endet mit der Diplom-Vorprüfung. Dazu sind die laut Prüfungsordnung festgelegten Leistungen nachzuweisen.
- (3) Das Grundstudium bildet die Grundlage für die Weiterführung des Studiums im Hauptstudium.
- (4) Die Studentafel des Grundstudiums enthält die Anlage 1.

§ 9 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium baut auf dem Grundstudium auf und beginnt mit dem 5. Semester.
- (2) Nach dem 4. Semester wählt die Studierende oder der Studierende neben dem Pflichtbereich zur weiteren Vertiefung drei der sechs angebotenen Vertiefungsbereiche. Die Wahl gilt in der Regel für das gesamte Hauptstudium. Ein beabsichtigter Wechsel zwischen den Vertiefungsbereichen ist dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Dabei ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.
- (3) Die Fachvorlesungen werden durch das Fachübergreifende Studium ergänzt (Modul 14). Die Auswahl der Fächer im Fachübergreifenden Studium erfolgt durch den Studierenden.
- (4) Im Mittelpunkt des Hauptstudiums steht das Kennenlernen der wissenschaftlichen Methoden des Ingenieurs für "Landnutzung und Wasserbewirtschaftung" sowie die individuelle Bearbeitung von Projektaufgaben aus verschiedenen Bereichen der Landnutzung und Wasserbewirtschaftung.

- (5) Die Projektarbeiten stellen für jeden Studierenden eine Pflichtveranstaltung dar. Die von den Studierenden erarbeiteten Lösungsvorschläge, Vorträge und Diskussionsbeiträge werden bewertet und gehen in die Diplomnote mit ein.
- (6) Die Vertiefungsbereiche werden den Studierenden zu Beginn des 5. Semesters in geeigneter Form eingehend vorgestellt.
- (7) Die Studentafel des Hauptstudiums ist Anlage 2 zu entnehmen.
- (8) Es sind die in der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 10 Fachübergreifendes Studium

Das Fachübergreifende Studium umfasst im Grundstudium und im Hauptstudium einen Pflicht-/Wahlpflichtanteil von jeweils 6 SWS aus dem Angebot des Zentrum für Technik und Gesellschaft-ZTG (Anlage 1 - Modul 5 und Anlage 2 - Modul 14).

§ 11 Praktika, Projektarbeiten und Exkursionen

- (1) Bis zum Vordiplom ist ein 8-wöchiges Praktikum in einem Betrieb der Landnutzung oder der Wasserbewirtschaftung zu absolvieren (Anlage 3).
- (2) Im Hauptstudium ist ein 10-wöchiges Praktikum (Anlage 3) in einem Betrieb der Landnutzung oder der Wasserbewirtschaftung durchzuführen.
- (3) Im Hauptstudium sind zwei Projektarbeiten zu absolvieren. Diese werden benotet und stellen einen Teil der Diplomprüfung dar.
 - a) Die Projektarbeiten sind interdisziplinär anzulegen. Sie werden federführend von einem Hochschullehrer in Zusammenarbeit mit zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern betreut.

- b) Sie bestehen aus Plenarveranstaltungen, Arbeitsgruppen, Spezialveranstaltungen und praktischer Einzel- und Gruppenarbeit.
- (4) Im Grundstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an 2 Exkursionen nachzuweisen.
- (5) Im Hauptstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an 2 Exkursionen nachzuweisen.

§ 12 Inkrafttreten

Ab dem Wintersemester 2001/2002 gilt die vorliegende Studienordnung. Die Studienordnung vom 06.09.2000 tritt außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Stundentafel des Grundstudiums
Anlage 2 Stundentafel des Hauptstudiums
Anlage 3 Praktikumsordnung

Anlage 1 Stundentafel des Grundstudiums

Studiengang "Landnutzung und Wasserbewirtschaftung", GRUNDSTUDIUM							
Thema	Pflicht/ Wahl- pflicht	Semester/ SWS				SWS	Kredit- punkte
		1.	2.	3.	4.	Σ	
Modul 1A: Naturwissenschaftliche Grundlagen/ Teil Mathematik, Physik							
Mathematik/Statistik	Pflicht	4 - 2	2 - 0			8	10
Physik	Pflicht	2 - 2				4	6
	Angebot	Pflicht	10	2		12	16
Modul 1B: Naturwissenschaftliche Grundlagen/ Teil Chemie							
Allgemeine und Anorganische Chemie	Pflicht	2 - 2				4	5
Organische Chemie	Pflicht		2 - 2			4	5
Physikalische Chemie	Pflicht				2 - 2	4	5
	Angebot	Pflicht	4	4		4	15
Modul 1C: Naturwissenschaftliche Grundlagen/ Teil Biologie							
Allgemeine Biologie	Pflicht			2 - 2		4	6
Allgemeine Ökologie	Pflicht			2 - 0	0 - 2	4	6
	Angebot	Pflicht		6	2	8	12
Zwischensumme Module 1A bis 1C			14	6	6	6	43
Modul 2A: Ökologie und Umwelt/ Teil Boden und Wasser							
Hydrologie und Limnologie	Pflicht		2 - 1			3	4,5
Bodenkunde und Geologie	Pflicht				2 - 1	3	4,5
	Angebot	Pflicht	3		3	6	9
Modul 2B: Ökologie und Umwelt/ Teil Landnutzungssysteme							
Landnutzungssysteme (Forst-, naturnahe Systeme)	Pflicht				2 - 1	3	4
Landnutzungssysteme (Landwirtschaftliche Nutzung)	Pflicht				2 - 1	3	4
	Angebot	Pflicht			6	6	8
Zwischensumme Module 2A bis 2B			3		9	12	17
Modul 3A: Anthropogene Aspekte der Landnutzung/ Teil Volks- und Betriebswirtschaftslehre							
Volkswirtschaftslehre (VWL)	Pflicht		2 - 2			4	6
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	Pflicht	2 - 2				4	6
	Angebot	Pflicht	4	4		8	12
Modul 3B: Anthropogene Aspekte der Landnutzung/ Teil Geisteswissenschaften und Humanökologie							
Umweltrecht	Pflicht			2 - 2		4	6
Sozialwissenschaftliche Umweltfragen	Pflicht				2 - 0	2	3
	Angebot	Pflicht		4	2	6	9
Modul 3C: Anthropogene Aspekte der Landnutzung/ Teil Planung							
Umweltplanung	Pflicht			2 - 2		4	6
	Angebot	Pflicht		4		4	6
Zwischensumme Module 3A bis 3C			4	4	8	2	27
Modul 4A: Ingenieurtechnische Grundlagen/ Teil Ingenieurtechnische Grundlagen 1							
Technische Mechanik und Festigkeitslehre	Pflicht	2 - 2				4	6
Technische Hydromechanik	Pflicht		2			2	3
Technische Thermodynamik	Pflicht			2 - 2		4	6
	Angebot	Pflicht	4	2	4	10	15
Modul 4B: Ingenieurtechnische Grundlagen/ Teil Ingenieurtechnische Grundlagen 2							
Grundlagen Konstruktionslehre	Pflicht			2 - 2		4	6
Regelungstechnik	Pflicht			2 - 1		3	3
Vermessungskunde	Pflicht				2 - 0	2	3
	Angebot	Pflicht		7	2	9	12
Zwischensumme Module 4A bis 4B			4	2	11	2	27
Modul 5: Fachübergreifendes Studium/ Science & Technology Studies (STS)							
frei wählbar aus dem Angebot des ZTG	W-Pflicht		4		2	6	6
	Angebot	W-Pflicht	4		2	6	6
Gesamtsumme Pflichtfächer			22	19	25	21	120

Anlage 2 Stundentafel des Hauptstudiums

HAUPTSTUDIUM									
Veranstaltungen im HAUPTSTUDIUM	Pflicht/ Wahl- pflicht	Semester / SWS				SWS	Kredit- punkte	Sem. 9.	
		5.	6.	7.	8.	Σ			
Modul 6A: Studienprojekt/ 1. Projekt									
1. Projekt	Pflicht		7	3		10	15	D I P L O M A R B E I T	
Modul 6B: Studienprojekt/ 2. Projekt									
2. Projekt	Pflicht			3	7	10	15		
Zwischensumme Module 6A bis 6B			7	6	7	20	30		
Vertiefungsrichtungen (3 Module aus 7, 8, 9, 10, 11, 12, davon ist ein Modul 11 oder 12)									
Modul 7A: Landschaftsökologie 1									
Ökosystemanalyse	Pflicht	2				2	3		
Umweltziele und Bewertung		2				2	3		
Modul 7B: Landschaftsökologie 2									
Datenerfassung und Auswertung in der Ökologie	W-Pflicht		2			8	12		
Management gestörter Landschaften				2					
Umweltinformatik		2							
Ökosystemvergleiche		2							
Modellierung von Ökosystemen				2					
Landschaftsökologie und Landnutzung				2					
Zwischensumme Module 7A bis 7B						4+8	6+12		
Modul 8A: Landnutzungsstrategien 1									
Landnutzungsstrategien und Landnutzungssysteme	Pflicht			2		2	3		
Produktionssysteme				2		2	3		
Modul 8B: Landnutzungsstrategien 2									
Energetische Nutzung	W-Pflicht				2	8	12		
Nachwachsende Rohstoffe					2				
Agrarökologie				2					
Waldbewirtschaftung			2						
Grünlandbewirtschaftung		2							
Zwischensumme Module 8A bis 8B						4+8	6+12		
Modul 9A: Ökonomie und Management 1									
Umweltpolitik	Pflicht			2		2	3		
Umweltökonomie				2		2	3		
Modul 9B: Ökonomie u. Management 2									
Betriebs- und Unternehmensorganisation	W-Pflicht				2	8	12		
Marketing					2				
Ökobilanzen					2				
Land- und Forstwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre					2				
Umweltrelevante Leitbilder				2					
Zwischensumme Module 9A bis 9B						4+8	6+12		
Modul 10A: Ressourcenschutz 1									
Umweltgeologie	Pflicht		2			2	3		
Pflanzenernährung und Stoffumsatz in LN-Systemen		2				2	3		
Modul 10B: Ressourcenschutz 2									
Toxikologie	W-Pflicht			2		8	12		
Stoffbilanzen - Stoffflußmodelle			2						
Naturschutz und Landschaftspflege			2						
Umweltrelevanz von Pflanzenschutzmaßnahmen					2				
Bodenphysik			2						
Rohstoffökonomie/ Nachhaltiges Wirtschaften					2				
Kreislaufwirtschaft		2							
Zwischensumme Module 10A bis 10B						4+8	6+12		

Veranstaltungen im HAUPTSTUDIUM	Beleg	Semester / SWS				SWS	Kreditpunkte	Sem. 9.
		5.	6.	7.	8.	Σ		
Modul 11A: "Landnutzung u. Gewässerschutz 1 / Wasser-Land-Interaktionen 1"								
Hydrologie II	Pflicht	2				2	3	D I P L O M A R B E I T
Limnologie II		2				2	3	
Modul 11B:: "Landnutzung u. Gewässerschutz 2 / Wasser-Land-Interaktionen 2"								
Siedlungswasserbau und Hydromelioration	W-Pflicht		2			8	12	
Flussgebietsbezogene Wasserbewirtschaftung					2			
Wasserbewirtschaftung in Agrarlandschaften für nachhaltige Landwirtschaft, Gewässer- und Naturschutz					2			
Gewässerschutz und Abwasserentsorgung im ländlichen Raum				2				
Zwischensumme Module 11A bis 11B						4+8	6+12	
Modul 12A: Bodenschutz und Altlasten 1								
Bodenschutz I	Pflicht	2				2	3	
Altlasten I		2				2	3	
Modul 12B: Bodenschutz und Altlasten 2								
Bodenschutz II	W-Pflicht		2			8	12	
Probenahme in Böden			2					
Bodenverwertung (§ 12 BBodSchV)					2			
Stoffhaushalt von Ökosystemen und Böden					2			
Bodenbiologie		2						
Industrietoxikologie		2						
Altlasten II					2			
Verwaltungsrecht – Schwerpunkt Bodenschutz-Altlastenverfahren				2				
Zwischensumme Module 12A bis 12B						4+8	6+12	
Modul 13A: Landnutzungstechnologien 1 / Pflichtmodul								
Ökotechnologie	Pflicht	2				2	3	
Land- und Forsttechnik		2				2	3	
Modul 13B: Landnutzungstechnologien 2 / Pflichtmodul								
Verwertungstechniken	W-Pflicht			2		8	12	
Energietechnik für den ländlichen Raum			2					
Prozeß- und Systemtechnik für die Lebensmittelproduktion					2			
Produktionsanlagen im ländlichen Raum			2					
Aufbereitungstechnik für nachwachsende Rohstoffe		2						
Landwirtschaftliche Verfahrens- und Produktionstechnik					2			
Spezielle Werkstoffkunde/ Verbundwerkstoffe			2					
Zwischensumme Module 13A bis 13B						4+8	6+12	
Modul 14: Fachübergreifendes Studium/ Pflichtmodul								
frei wählbar aus dem Angebot des ZTG	W-Pflicht			6		6	9	
Zwischensumme Modul 14						6	9	
Fachpraktikum	Pflicht					min. 10 Wochen	9	
Gesamtsumme Hauptstudium						74	150	
Gesamtsumme Studium						161	270	
							30 Kreditpunkte	

Anlage 3 PRAKTIKUMSORDNUNG

Teilpraktika von weniger als 4 Wochen Dauer werden nicht anerkannt.

INHALT

- § 1 Zielstellung
- § 2 Dauer und Art der Praktika
- § 3 Grundpraktikum
- § 4 Fachpraktikum
- § 5 Vermittlung und Durchführung
- § 6 Nachweis und Anerkennung
- § 7 Praktikum im Ausland
- § 8 Entscheidungsbefugnis
- § 9 Einsatzgebiete für das Grund- und Fachpraktikum

Muster: Bescheinigung über Praktikumstätigkeit

§ 1 Zielstellung

- (1) Gemäß § 4 der Studienordnung sind für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ein Grund- und ein Fachpraktikum durchzuführen.
- (2) Sie haben das Ziel, dem Studierenden Kenntnisse über technische, organisatorische und soziale Belange der Praxis und exemplarisches Wissen und Können auf ausgewählten Gebieten zu vermitteln, um die Studienmotivation für ein erfolgreiches weiteres Studium zu fördern und den späteren Berufseinstieg vorzubereiten.

§ 2 Dauer und Art der Praktika

- (1) Die Praktika sind untrennbarer Bestandteil des Studiums. Die Praktika können weder gekürzt noch erlassen werden. Für Ausnahmefälle findet § 8 Anwendung.
- (2) Die Praktika bestehen aus einem Grundpraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer, welches bis zum Vordiplom abgelegt werden muss, und einem Fachpraktikum von mindestens 10 Wochen Dauer, welches frühestens am Ende des 7. Semesters durchgeführt werden kann.

§ 3 Grundpraktikum

- (1) Im Grundpraktikum sind ausgewählte technische und handwerkliche Tätigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen selbst auszuführen. Die Studierenden sollen unter Bezugnahme auf das Ausbildungsprofil praktische Grundkenntnisse erhalten. Sie beziehen sich auf Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufe, Aufbau und Wirkungsweise von Erzeugnissen und die Anwendung von Fachbegriffen. Es sollen die Eindrücke von einer Unternehmung als Ort ökonomischer, sozialer und ökologischer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden. Der Zivildienst oder ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) wird als Grundpraktikum anerkannt, wenn er den o. g. Tätigkeitsmerkmalen entspricht.
- (2) Arbeiten im Konstruktionsbüro, Bürotätigkeiten und dergleichen werden nicht anerkannt.
- (3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung kann nach Antrag anerkannt werden, wenn die Tätigkeiten innerhalb der Berufsausbildung den Erfordernissen dieser Praktikumsordnung entsprechen.
- (4) Neben einem formlosen Antrag sind die entsprechenden Zeugnisse im Original vorzulegen.

§ 4 Fachpraktikum

- (1) Das Fachpraktikum dient dem Ziel, den Studierenden durch die Mitarbeit an konkreten technischen Aufgaben an die besondere Tätigkeit eines Diplomingenieurs heranzuführen. Er soll sich dabei fachrichtungsbezogene Kenntnisse aus der Praxis aneignen und weitere Eindrücke über die Stellung und Verantwortung eines Diplomingenieurs innerhalb des Betriebes sammeln. Im Rahmen des Möglichen soll das Fachpraktikum außerdem einen Einblick in die innerbetriebliche Organisation und Führung gewähren.

Hinweise für empfohlene Einrichtungen und Tätigkeiten enthält § 9.

- (2) Das Fachpraktikum sollte Ende des 7. und zu Beginn des 8. Semester abgeleistet werden.

§ 5 Vermittlung und Durchführung

- (1) Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung und die Durchführung des Praktikums erfolgen in eigener Verantwortung des Studierenden. Zur Unterstützung bei der Auswahl von Praktikumeinrichtungen können Arbeitsämter bzw. Industrie- und Handelskammern konsultiert werden.
- (2) Der Beauftragte für Praktika der Fakultät vermittelt keine Praktikumsplätze.
- (3) Die Ableistung des Fachpraktikums an Universitätsinstituten und universitätsnahen Forschungseinrichtungen ist von der konkreten Aufgabenstellung abhängig und bedarf der vorherigen Zustimmung des Beauftragten für Praktika.

§ 6 Nachweis und Anerkennung

- (1) Über die Praktika sind Bescheinigungen der Praktikumsbetriebe auszustellen; die eindeutig Dauer, Art und Ort der Tätigkeit anzeigen.
- (2) Der Praktikant hat einen Praktikumsbericht für beide Praktika anzufertigen, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten und der gewonnenen Erkenntnisse in ansprechender Form darstellt. Die Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen ist mit aufzuführen.
- (3) Die Originale der Bescheinigungen der Praktikumsbetriebe und der Praktikumsberichte sind dem Beauftragten für Praktika zur Anerkennung vorzulegen.
Zur Anerkennung sind einzureichen:
- formloser Antrag (Studiengang, Matrikel-Nr., Art des Praktikums, Zahl der anzuerkennenden Wochen)
 - Bescheinigung über Praktikumstätigkeiten (s. Muster)

- Praktikumsbericht.

- (5) Der Beauftragte für Praktika entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird.
- (6) Der Beauftragte für Praktika kann weitere Praktikumswochen vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den vorgegebenen fachlichen Zielstellungen entsprechen.
- (7) Bis zur Diplom-Vorprüfung muss das Grundpraktikum und bis zur Diplomprüfung das Fachpraktikum abgeleistet sein. Daher sind die vom Beauftragten für Praktika ausgestellten Praktikumsbescheinigungen spätestens bei der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung im Prüfungsamt vorzulegen.

§ 7 Praktikum im Ausland

- (1) Praktische Tätigkeiten im Ausland werden empfohlen und anerkannt, wenn sie dieser Praktikumsordnung genügen.
Der Praktikumsbericht für die praktische Arbeit ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache entsprechend zu führen. Das Praktikumszeugnis kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein. Wenn die Landessprache nicht Deutsch oder Englisch ist, muss eine glaubigte Übersetzung beigelegt werden.

§ 8 Entscheidungsbefugnis

- (1) Der Fakultätsrat beruft einen Beauftragten für Praktika und seinen Stellvertreter, der an der Fakultät für alle Belange des Praktikums zuständig ist.
- (2) In Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9 Einsatzgebiete für das Grund- und Fachpraktikum

Folgende Einrichtungen und Tätigkeiten für die Praktika werden anerkannt:

Einrichtungen:

- Einschlägige Referate und Abteilungen von Bundes- und Landesministerien
- in Umweltämtern der Bezirke, Kreise und Kommunen
- Gewerbeaufsichtsämter
- Technische Überwachungsvereine
- Berufsgenossenschaften
- Arbeitsmedizinische Dienste
- Sicherheitstechnische Dienste und Umweltschutz
- Abteilungen für Qualitätsmanagement in Industrie und Wirtschaft
- Forschungseinrichtungen bzw. Einrichtungen gem. § 5 Abs. 3
- Ingenieurbüros und Unternehmungen des Umweltschutzes

Tätigkeiten:

- Lösung von Aufgaben der Umweltanalytik/Umweltinformatik
- Mitarbeit an Aufgaben zur Lösung von Umweltproblemen in den Bereichen der Grundstoffindustrie und Energiewirtschaft
- Mitarbeit in Unternehmen zur Entwicklung und Herstellung von Umweltschutztechnik
- Übernahme von Aufgaben in bauausführenden Unternehmen bei der Einrichtung von Anlagen der Umweltschutztechnik (z. B.: Wasserversorgung, Abwasserbehandlung)
- Unterstützung der Tätigkeiten des Sicherheitsbeauftragten
- Übernahme von Aufgaben in Umweltschutzanlagen (Deponien, Kläranlagen u. a.)
- Projektierung und Konzipierung von Umweltschutzanlagen

Muster

Bescheinigung über Praktikumstätigkeit

Frau/Herr

.....
(Name) (Vorname)

war vom bis

Als Praktikantin/Praktikant bei

.....
(Einrichtung)

wie folgt tätig:

Abteilung/Tätigkeit von bis Wochen

.....
.....
.....
.....

Fehltage während des Praktikums:

Bemerkungen:

....., den

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

vom Fakultätsrat am 05.12.01
erlassen¹

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Regelstudienzeit	13
§ 2	Prüfungsaufbau	13
§ 3	Fristen	14
§ 4	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	14
§ 5	Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	15
§ 6	Mündliche Prüfungsleistungen	15
§ 7	Klausurarbeiten und alternative Prüfungsleistungen	16
§ 8	Projektarbeiten	16
§ 9	Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten sowie Ausweis der Kreditpunkte	16
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	17
§ 11	Bestehen und Nichtbestehen	18
§ 12	Freiversuch	18
§ 13	Wiederholung der Fachprüfungen und Studienleistungen	18
§ 14	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	19
§ 15	Prüfungsausschuss	20
§ 16	Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer	20
§ 17	Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	20
§ 18	Zweck der Diplomprüfung	21

§ 19	Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	21
§ 20	Zeugnisse und Diplomurkunden	21
§ 21	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	22
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten	22
§ 23	Zuständigkeiten	22

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24	Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang	23
§ 25	Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	23
§ 26	Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	23
§ 27	Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	23
§ 28	Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	23
§ 29	Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Verteidigung	24
§ 30	Diplomgrad	24
§ 31	Inkrafttreten	24
Anlage 1	Fächer der Diplom-Vorprüfung	25
Anlage 2	Fächer der Diplomprüfung	26
Anlage 3	Berechnung des ECTS-Grade	27
Anlage 4	Muster für das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung	28
Anlage 5	Muster für das Zeugnis über die Diplomprüfung	29
Anlage 6	Muster für die Diplomurkunde	31

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit und deren Verteidigung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus benoteten Modulen. Die Module setzen sich aus mehreren benoteten Studienleistungen zusammen (Anlage 1). Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit sowie

¹ Stellungnahme des Senats der Brandenburgischen Technischen Universität vom 17.01.2002, genehmigt durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität am 26.02.2002 und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am 26.02.2002 angezeigt.

deren öffentlicher Verteidigung (§ 18 Abs. 6). Die Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen (Anlage 2). Fachprüfungen können studienbegleitend abgenommen werden.

§ 3 Fristen

- (1) Im Studiengang findet bis Ende des zweiten Studienjahres (Abschluss 4. Semester) eine Zwischenprüfung (Vordiplom) statt. Der Übergang in das Hauptstudium setzt die erfolgreiche Ablegung des Vordiploms voraus. Tritt die Studentin/der Student die Vordiplomprüfungen nicht bis zum Ende des dritten Studienjahres an, so hat er sich einer Pflichtberatung zu unterziehen.
- (2) In der Pflichtberatung sind Schritte festzulegen, in denen die fehlenden Prüfungen abzulegen sind. Werden diese Termine nicht eingehalten, erlischt der Prüfungsanspruch.
- (3) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Studienleistungen und Fachprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (4) Fachprüfungen können vor Ablauf einer für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 und § 6 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen über den Erziehungsurlaub sind bei der Fristenregelung zu beachten.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden,
 - wer für den Diplomstudiengang an der Universität eingeschrieben ist und
 - die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgegangenen Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlagen 1 und 2, für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vom Prüfling schriftlich im Prüfungsamt der Universität zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsbedingungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang bzw. einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung entscheidet nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss das Prüfungsamt.
- (4) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Durchführung von Prüfungen ist durch die Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Prüfungsleistungen sind als
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 7) und/oder
 3. multimedial gestützte Prüfungsleistungen und/oder
 4. alternative Prüfungsleistungen (§ 7)
 5. Projektarbeiten
 zu erbringen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Zu den Prüfungen zählen die Fachprüfungen, die Studienprojekte und die Diplomarbeit. Prüfungen sind stets anmeldepflichtig (beim Prüfungsamt) und werden benotet.
- (4) Studienleistungen werden von den Studierenden im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, Exkursion) erbracht. Eine Studienleistung setzt stets eine bewertete – aber nicht notwendig auch benotete – individuelle Leistung voraus. Eine Teilnahmebescheinigung ist keine Studienleistung.
- (5) Das Ergebnis von semesterbegleitenden, benoteten Studienleistungen des Grundstudiums geht in die Note der Module und diese in die Note der Diplom-Vorprüfung ein. Das Ergebnis von Fachprüfungen des Hauptstudiums geht in die Note der Diplomprüfung ein.
- (6) Die Prüfungsordnung sieht in Anlage 2 vor, dass Prüfungsvorleistungen (PVL) als Voraussetzung für die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen gefordert werden. Das Ergebnis dieser PVL geht nicht in die jeweilige Fachnote ein.
- (7) Für die Organisation der Leistungsüberprüfung und die Übermittlung der Ergebnisse an das Prüfungsamt sind die federführenden Lehrstühle der jeweiligen Lehrveranstaltungen verantwortlich.

- (8) Das Prüfungsamt führt eine Übersicht über Bestehen und Nichtbestehen sowie die Benotung der jeweiligen Studienleistungen.
- (9) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten für die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen betragen: 20 Minuten (Mindestdauer) und 60 Minuten (Höchstdauer) je Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling direkt im Anschluss an die mündlichen Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe

der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 7 Klausurarbeiten und alternative Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen (z. B. Belegarbeiten) dürfen eine Bearbeitungszeit von 50 Stunden nicht unter- und von 80 Stunden nicht überschreiten.

§ 8 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten (Studienprojekte) wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

- (2) Die Projektarbeiten und deren Verteidigung sind Bestandteil der Diplomprüfung, es gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Dauer der Projektarbeiten regelt die Anlage 2.
- (4) Bei der Projektarbeit handelt es sich in der Regel um eine Teamarbeit. Der Beitrag des einzelnen Prüflings muss deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 9 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten sowie Ausweis der Kreditpunkte

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht ein Modul, eine Fachprüfung oder Studienleistung aus mehreren Prüfungs-

leistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, gewichtet nach Kreditpunkten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (3) Für die Diplom-Vorprüfung ist eine Gesamtnote zu bilden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der benoteten Studienleistungen, gewichtet nach Kreditpunkten.
Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2.
- (4) Für die Diplomprüfung ist eine Gesamtnote zu bilden. In die Berechnung der Diplomnote gehen die folgenden Prüfungsleistungen ein:
- Der Mittelwert aus den Noten der Fachprüfungen des Pflichtmoduls, der drei Vertiefungsrichtungen und 50% der gemittelten Note zur Prüfung im fachübergreifenden Studium zu 40 %,
 - die Note der beiden Studienprojekte zu je 15 %,
 - die Note der Diplomarbeit einschließlich Verteidigung (75% für die schriftliche Arbeit, 25% für die Verteidigung) zu 30 %.
- Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2.
- (5) Kreditpunkte bewerten den individuellen Aufwand einer oder eines Studierenden. Gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) entspricht ein Kreditpunkt 1/60 des Jahresstudienaufwandes der oder des Studierenden.

- (6) Der Gesamtumfang des Grundstudiums umfasst 120 Kreditpunkte, der des Hauptstudiums 150 Kreditpunkte.
- (7) Die Vergabe von Kreditpunkten setzt in der Regel erfolgreiche, benotete Studienleistungen und Fachprüfungen in einer Pflicht-, Wahlpflicht- oder Ergänzungsveranstaltung voraus. Die Benotung erfolgt entsprechend § 9. Die Kreditpunkte für die Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 und 2 festgelegt. Die Zuordnung des ECTS-Grade ist Anlage 3 zu entnehmen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidaten haben das Recht, bis 3 Werktagen vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss innerhalb von 5 Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder

Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Ein Modul, eine Fachprüfung oder Studienleistung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht ein Modul, eine Fachprüfung oder Studienleistung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie nur dann bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Module erbracht und das Grundpraktikum anerkannt und bestanden sind.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht, das Fachpraktikum anerkannt sowie sämtliche Fachprüfungen (einschließlich der Projektarbeiten und deren Verteidigung) der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, einschließlich der Verteidigung, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Hat der Prüfling eine benotete Studienleistung oder Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als

„ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er oder sie einen schriftlichen Bescheid mit der Aussage darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

- (5) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten und fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen des Hauptstudiums gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit (bei Anerkennung der Beurlaubungssemester, Unterbrechung des Studiums durch Krankheit, Studienzeiten im Ausland) abgelegt werden (Freiversuch).
- (2) Im Rahmen des Freiversuches bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss jedoch zur nächsten angebotenen Prüfung erfolgen. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) Es sind maximal 3 Fachprüfungen als Freiversuch möglich.
- (4) Der Freiversuch gilt nicht für die Diplom-Vorprüfung.

§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen und Studienleistungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen und benotete Studienleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung oder benoteten Studienleistung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten

Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung oder benotete Studienleistung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die nicht bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen.
- (3) Studienleistungen, die mit dem Prädikat „nicht bestanden“ bewertet werden, sind wie Wiederholungsprüfungen zu behandeln.
- (4) Die Wiederholungsprüfung muss jedoch zur nächsten angebotenen Prüfung erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Die 2. Wiederholungsprüfung wird in der Regel mündlich durchgeführt.
- (6) Alternative Prüfungsleistungen (Belege), die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, sind zum nächsten angebotenen Termin mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Uni-

versität oder gleichgestellten Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen ist an der Fakultät ein Prüfungsausschuss zu bilden. In der Regel besteht er aus nicht mehr als fünf Mitgliedern (3 Professoren/Professorinnen, 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1 Studentin/ Student). Aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses wird ein Vorsitzender/eine Vorsitzende und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt.
- (2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder sollte in der Regel drei Semester nicht unterschreiten.
- (3) Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzer und Beisitzerinnen werden vom Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt.
- (2) Zu Prüferinnen oder Prüfer werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling hat die Möglichkeit, für die Projektarbeiten, für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfer vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

§ 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters (Fachstudium) abgeschlossen werden kann.

§ 18 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen auszugeben.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich

unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (5) Zwei Exemplare der Diplomarbeit sind fristgemäß, 6 Monate nach Ausgabetermin, beim betreuenden Professor/Professorin abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - im Falle einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die schriftliche Fassung der Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Weichen die Bewertungen um eine Notenstufe oder mehr voneinander ab, ist ein dritter Gutachter heranzuziehen. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (8) Der Prüfling hat seine Arbeit in einem öffentlichen Vortrag mit Diskussion zu erläutern und zu verteidigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende eine nichtöffentliche Verteidigung genehmigen.

§ 20 Zeugnisse und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, das heißt innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Modulnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, die Studienleistung des fachübergreifenden Studiums, das Thema der Diplomarbeit und deren Note

sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Prüflings können die Ergebnisse der Zusatzfächer und die bis zum Abschluss der Diplomarbeit benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

- (2) Über die bestandene Vordiplomprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist.
- (3) Das Diplom-Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (Verteidigung der Diplomarbeit) erbracht worden ist, und trägt die Unterschrift des Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet vom Präsidenten und dem Dekan der Fakultät und mit dem Siegel der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-

prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss bereitet im Auftrage des Dekans der Fakultät die Entscheidungen vor:

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
4. über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 16) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 21).

In die Entscheidung über Punkt 5 ist der Fakultätsrat einzubeziehen.

Die Zeugnisse und Urkunden werden durch das Prüfungsamt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus erstellt.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt 9 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach 4 Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, welches nach 5 Semestern mit der Verteidigung der Diplomarbeit abschließt.
- (3) Mit Beginn des Hauptstudiums wählt die Studierende oder der Studierende zur weiteren Vertiefung drei der in Anlage 2 zur Wahl stehenden Vertiefungsrichtungen.
- (4) Die Wahl der Vertiefungsrichtungen gilt in der Regel für das gesamte Hauptstudium. Ein beabsichtigter Wechsel zwischen den Vertiefungsrichtungen ist dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und durch diesen zu genehmigen. Dabei ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.
- (5) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 161 Semesterwochenstunden, inklusive 2 Studienprojekten mit je 10 Semesterwochenstunden. Weiterhin sind bis zum Vordiplom das Grundpraktikum (8 Wochen) und im Hauptstudium das Fachpraktikum (10 Wochen) sowie die Diplomarbeit (6 Monate) integrale Bestandteile des Studiums.

§ 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Fachliche Voraussetzung für die Diplom-Vorprüfung ist das abgeschlossene Grundpraktikum (8 Wochen) gemäß Praktikumsordnung (Anlage 3 der Studienordnung).

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind die zu Modulen zusammengefassten Studienleistungen, die in Anlage 1 ausgewiesen sind.
- (2) Gegenstand der Studienleistungen sind die in Anlage 1 genannten Fachgebiete der entsprechend zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind :

- die abgeschlossene Diplom-Vorprüfung,
- das abgeschlossene Fachpraktikum (10 Wochen) gemäß Praktikumsordnung Landnutzung und Wasserbewirtschaftung (Anlage 3).
- die abgeschlossenen in Anlage 2 genannten Prüfungsvorleistungen der Vertiefungsrichtungen.

§ 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Gegenstand der Diplom-Prüfung sind:
 - die 4 Fachprüfungen (im Pflichtmodul und in drei gewählten Vertiefungsrichtungen),
 - die Studienprojekte,
 - fachübergreifendes Studium
 - die Diplomarbeit einschließlich der Verteidigung.
- (2) Bei den Fachprüfungen der Vertiefungsrichtungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die weiteren Zusammenhänge des Prüfgebietes erkennt und speziellere Fragestellungen des Prüfgebietes einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

§ 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Verteidigung

- (1) Die Regelbearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Bei fachlich begründeter Notwendigkeit kann die Bearbeitungsdauer auf höchstens neun Monate festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall und auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.
- (2) Die Diplomarbeit sowie deren öffentliche Verteidigung kann in englischer Sprache erfolgen, wenn zwischen dem Diplomanden und dem 1. und 2. Gutachter darüber Einverständnis besteht. Diese Verfahrensweise ist dem Prüfungsausschuss im Rahmen der Bestätigung des Diplomthemas anzuzeigen.
- (3) Die öffentliche Verteidigung (§ 19, Abs. 8) der Diplomarbeit sollte bis spätestens sechs Wochen nach Bewertung der Diplomarbeit erfolgen. Die Dauer der Verteidigung darf 30 Minuten nicht unterschreiten und sollte 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 30 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieur Landnutzung und Wasserbewirtschaftung“ in männlicher bzw. weiblicher Form verliehen.

§ 31 Inkrafttreten

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der BTU Cottbus in Kraft.

Ab dem Wintersemester 2001/2002 gilt die vorliegende Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung vom 06.09.2000 tritt außer Kraft.

Anlage 1 Fächer der Diplomvorprüfung

Modul	Fach	SWS	Kreditpunkte nach ECTS	Pflicht-/Wahlpflicht (P/W)	Anzahl benoteter Studienleistungen
1	Naturwissenschaftliche Grundlagen - Prüfung Mathematik, gemittelt mit Physik	12	16	P	3
A					
B	Chemie	12	15	P	3
C	Biologie	8	12	P	2
2	Ökologie und Umwelt -				
A	Boden und Wasser	6	9	P	2
B	Landnutzungssysteme	6	8	P	2
3	Anthropogene Aspekte der Landnutzung -				
A	Volks- und Betriebswirtschaftslehre	8	12	P	2
B	Sozialwissenschaftliche Umweltfragen, Umweltrecht	6	9	P	2
C	Umweltplanung	4	6	P	1
4	Ingenieurtechnische Grundlagen -				
A	Technische Mechanik, Festigkeitslehre, Techn. Thermodynamik, Hydromechanik	10	15	P	3
B	Konstruktionslehre, Regelungstechnik, Vermessungskunde	9	12	P	3
5	Fachübergreifendes Studium	6	6	W	1
	Grundpraktikum (8 Wochen)			P	1 Praktikumsnachweis (8 Wochen)
	Exkursionen aus dem Angebot der Fakultät 4			W	2 (unbenotet)
Summe		87	120		

Anlage 2 Fächer der Diplomprüfung

Für alle Studierenden verpflichtend zu belegende Module

Modul	Fach	SWS	Kreditpunkte nach ECTS	Pflicht-/Wahlpflicht (P/W)	Prüfungsvorleistungen	Prüfungs- und Studienleistungen
6A	Studienprojekt I	10	15	P		Projektarbeit
6B	Studienprojekt II	10	15	P		Projektarbeit
13A	Landnutzungstechnologien I	4	6	P	2 PVL	1 mdl. Prüfung
13B	Landnutzungstechnologien II	8	12	W	4 PVL ²	
14	Fachübergreifendes Studium	6	9	W		2 alternative Prüfungen
	Fachpraktikum (10 Wochen)		9	P	1 PVL ²	
	Exkursionen			W	2 Teilnahmebestätigungen	
	Diplomarbeit (6 Monate) schriftlicher Teil mündliche Verteidigung		20 10			Diplomarbeit
Summe		38	96			

Aus folgenden Modulen müssen die Studierenden mindestens drei Module als Vertiefungsrichtung auswählen, von denen ein Modul 11 oder 12 sein muss. Jede ihrer Vertiefungsrichtungen schließt mit einer mündlichen Prüfung ab.

Modul	Fach	SWS	Kreditpunkte nach ECTS	Pflicht-/Wahlpflicht (P/W)	Prüfungsvorleistungen	Prüfung
7	A Landschaftsökologie I	4	6	P	2 PVL	1 mdl. Prüfung
	B Landschaftsökologie II	8	12	W	4 PVL ²	
8	A Landnutzungsstrategien I	4	6	P	2 PVL	1 mdl. Prüfung
	B Landnutzungsstrategien II	8	12	W	4 PVL ²	
9	A Ökonomie und Management I	4	6	P	2 PVL	1 mdl. Prüfung
	B Ökonomie und Management II	8	12	W	4 PVL ²	
10	A Ressourcenschutz I	4	6	P	2 PVL	1 mdl. Prüfung
	B Ressourcenschutz II	8	12	W	4 PVL ²	
11	A Landnutzung und Gewässerschutz I	4	6	P	2 PVL	1 mdl. Prüfung
	B Landnutzung und Gewässerschutz II	8	12	W	4 PVL ²	
12	A Bodenschutz und Altlasten I	4	6	P	2 PVL	1 mdl. Prüfung
	B Bodenschutz und Altlasten II	8	12	W	4 PVL ²	
Summe		36	54			

² unbenotete Studienleistung gemäß §5 (vergleichbar einem Testat)

Anlage 3: Berechnung des ECTS-Grade

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition
A	1,0-1,5	excellent
B	1,6-2,0	very good
C	2,1-3,0	good
D	3,1-3,5	satisfactory
E	3,6-4,0	sufficient
FX/F	4,1-5,0	fail

Anlage 4 Muster für das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Brandenburgische Technische Universität Cottbus

ZEUGNIS

FRAU ODER HERR DIONYS MUSTER

GEBOREN AM 18.10.1979 IN SCHLIEBEN, HAT DIE

DIPLOM-VORPRÜFUNG

IM STUDIENGANG

LANDNUTZUNG UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG

IM ORDNUNGSGEMÄSSEN VERFAHREN ABGELEGT

PRÜFUNGEN FÜR DIE MODULE:

NATURWISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	Note
MATHEMATIK UND PHYSIK	
CHEMIE	
BIOLOGIE	
ÖKOLOGIE UND UMWELT	Note
BODEN UND WASSER	
LANDNUTZUNGSSYSTEME	
ANTHROPOGENE ASPEKTE DER LANDNUTZUNG	Note
VOLKS- UND BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE	...
GEISTESWISSENSCHAFTEN / HUMANÖKOLOGIE	...
PLANUNG	...
INGENIEURTECHNISCHE GRUNDLAGEN	Note
INGENIEURTECHNISCHE GRUNDLAGEN 1	...
INGENIEURTECHNISCHE GRUNDLAGEN 1	...
FACHÜBERGREIFENDES STUDIUM	NOTE
GESAMTNOTE:	NOTE

FAKULTÄT
UMWELTWISSENSCHAFTEN
UND VERFAHRENSTECHNIK

COTTBUS, DEN
PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

VORSITZENDE ODER VORSITZENDER DES

FÜR DEN STUDIENGANG
LANDNUTZUNG UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN			FACHNOTEN			GESAMTNOTE		
EINZELNOTEN								
1,7	1,0	1,3	SEHR GUT	BIS	1,5	BIS	2,5	SEHR GUT
	2,0	2,3	GUT	ÜBER	1,5	BIS	3,5	GUT
2,7	3,0	3,3	BEFRIEDIGEND	ÜBER	2,5	BIS	4,0	BEFRIEDIGEND
3,7	4,0		AUSREICHEND	ÜBER	3,5	BIS		AUSREICHEND

Anlage 5 Muster für das Zeugnis über die Diplomprüfung

Brandenburgische Technische Universität Cottbus

ZEUGNIS

FRAU ODER HERR DIONYS MUSTER

GEBOREN AM 18.10.1979 IN SCHLIEBEN HAT DIE

DIPLOM-PRÜFUNG

IM STUDIENGANG

LANDNUTZUNG UND
WASSERBEWIRTSCHAFTUNG

IM ORDNUNGSGEMÄSSEN VERFAHREN ABGELEGT

DIPLOMARBEIT
(Thema: “ ”)

NOTE

BETREUENDE HOCHSCHULLEHRERIN ODER HOCHSCHULLEHRER:
PROF.-DR. RER. NAT.

PFLICHTBEREICH:	LANDNUTZUNGSTECHNOLOGIE	NOTE
VERTIEFUNGSBEREICH:	LANDNUTZUNGSSTRATEGIEN	NOTE
VERTIEFUNGSBEREICH:	SACHVERSTÄNDIGER FÜR ...	NOTE
VERTIEFUNGSBEREICH:	LANDSCHAFTSÖKOLOGIE	NOTE

1. STUDIENPROJEKT **NOTE**
(Thema: ...)

2. STUDIENPROJEKT **NOTE**
(Thema: ...)

FACHÜBERGREIFENDES STUDIUM

(Fach) NOTE

GESAMTNOTE: **NOTE**

FAKULTÄT
UMWELTWISSENSCHAFTEN
UND VERFAHRENSTECHNIK

COTTBUS, DEN

VORSITZENDE ODER VORSITZENDER DES
PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES
FÜR DEN STUDIENGANG
LANDNUTZUNG UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG

Bewertung der Prüfungsleistungen			Gesamtnote			Gesamturteil		
Einzelnoten			Gesamtnote			Gesamturteil		
	1,0	1,3	sehr gut	bis	1,5			sehr gut
1,7	2,0	2,3	gut	über	1,5	bis	2,5	gut
2,7	3,0	3,3	befriedigend	über	2,5	bis	3,5	befriedigend
3,7	4,0		ausreichend	über	3,5	bis	4,0	ausreichend

Anlage 6 Muster für die Diplomurkunde

Die
Brandenburgische
Technische Universität Cottbus

VERLEIHT MIT DIESER URKUNDE

FRAU ODER HERRN DIONYS MUSTER

GEBOREN AM 18.10.1979 IN SCHLIEBEN

DEN AKADEMISCHEN GRAD

DIPLOM-INGENIEURIN
oder
DIPLOM-INGENIEUR
(DIPL.-ING.)

NACHDEM DIE DIPLOMPRÜFUNG IM STUDIENGANG

LANDNUTZUNG UND
WASSERBEWIRTSCHAFTUNG

IM ORDNUNGSGEMÄSSEN VERFAHREN ABGELEGT WURDE

COTTBUS, DEN

DER PRÄSIDENT

FAKULTÄT
UMWELTWISSENSCHAFTEN
UND VERFAHRENSTECHNIK
DIE DEKANIN ODER DER DEKAN